

Damit beschließt die Verbandsversammlung folgende Änderung der Satzung einschließlich des Integrationsmodells in der nachstehenden Fassung:

Integrationsmodell

Der BRW erklärt sich grundsätzlich bereit, seine Aufgaben gemäß § 54 LWG NW zu erfüllen. Er tut dies - sofern keine Rückübertragung stattgefunden hat - in der folgenden Art und Weise:

1. vorhandene Regenüberlaufbecken

- 1.1 Der Verband übernimmt den Betrieb der bestehenden Regenüberlaufbecken (RÜB). Diese bleiben jedoch so lange Eigentum der jeweiligen Kommune, bis sie wirtschaftlich abgeschrieben sind (Wert 0). Die Finanzierungsabwicklung erfolgt wie bisher durch die Kommune als Eigentümer. Die kalkulatorischen Kosten stellt die Stadt dem Verband in Rechnung. Nach vollständiger Abschreibung wird jedes RÜB kostenfrei auf den Verband übertragen.
- 1.2 Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die RÜB legt der Verband auf die jeweilige Kommune nach deren Anteil an der Gesamtsumme der befestigten Flächen (Summe A_{red}) aller beteiligten Kommunen um. Befestigte Flächen von rückübertragenen RÜB werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- 1.3 Wenn wesentliche Erweiterungen oder Erneuerungen notwendig werden, die den aktuellen Restwert der Anlage übersteigen oder die eine Neufestlegung der (Rest-)Nutzungsdauer erforderlich machen, erwirbt der Verband das Becken zum Restwert. Die Erweiterung oder Erneuerung wird dann vom Verband durchgeführt. Auf die vorgenannte Investition (einschl. Restwert) erhebt der Verband kalkulatorische Kosten, die auf die betreffende Kommune im Rahmen der Beitragszahlung umgelegt werden.
- 1.4 Auf Wunsch der jeweiligen Kommune erwirbt der Verband das Becken auch unabhängig davon, ob wesentliche Erweiterungen oder Erneuerungen notwendig werden.
- 1.5 Der Vorstand ist ermächtigt, bei Anträgen der Gemeinden auf Rückübertragung von Regenüberlaufbecken über das Einvernehmen gemäß § 54 (1) Satz 3 zu entscheiden.

2. neue Regenüberlaufbecken

- 2.1 Neue RÜB werden vom Verband in Abstimmung mit der Kommune geplant, gebaut und betrieben. Auch für diese Investitions- und Finanzierungskosten erhebt der Verband kalkulatorische Kosten und legt sie auf die betreffende Kommune um. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden - wie bei den bestehenden RÜB - genossenschaftlich auf der A_{red} -Basis umgelegt.
- 2.2 Dies gilt auch für z.Z. im Bau befindliche und noch nicht in Betrieb genommene RÜB.

3. allgemeine Regelungen

- 3.1 Alle Aufwendungen für Bau und Betrieb der RÜB werden in einem gesonderten Einzelplan des Haushaltsplanes erfaßt.
- 3.2 Vor und hinter den einzelnen RÜB werden in Abstimmung mit der betreffenden Kommune Übergabepunkte festgelegt und dokumentiert.
- 3.3 Sind RÜB untrennbar mit städtischen Abwasserpumpwerken, die nicht unmittelbar dem RÜB zugerechnet werden können, verbunden, so werden diese auf Wunsch der Stadt vom Verband gemäß § 7 seiner Satzung mitbetrieben.

- 3.4 Zwischen Kommune und BRW kann vereinbart werden, daß die zum RÜB gehörende Grundfläche nicht in das Eigentum des BRW übergeht. In diesem Fall wird das Grundstück mit einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zugunsten des BRW belegt.
- 3.5 Die Übernahme von städtischem Betriebspersonal für die vorhandenen RÜB durch den BRW ist grundsätzlich vorgesehen und wird von Fall zu Fall geregelt. Es kann jedoch nur so viel Personal übernommen werden, wie der BRW für den Betrieb der von der jeweiligen Kommune übernommenen RÜB benötigt.
- 3.6 Der Verband stellt sicher, daß neue RÜB so rechtzeitig gebaut werden, daß die städtische Entwicklung nicht gehemmt wird. Um dies zu erreichen, kann der Verband ggf. die Stadt im Rahmen des Erfüllungsgehilfenmodelles mit dem Bau eines RÜB beauftragen.
- 3.7 Diese Regelung tritt am 1.1.1996 in Kraft. Dieser Zeitpunkt kann sich gegebenenfalls bei einzelnen Kommunen aus organisatorischen Gründen verschieben.

"Die Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 11. Dezember 1980 - Abl. Reg. Ddf. 1980, S. 326 - zuletzt geändert am 14. Dezember 1994 - Abl. Reg. Ddf. 1994, S. 293 - wird wie folgt geändert: